



Amtssigniert. SID2019121108364
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

p.a. POST.IV1_19@bmdw.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäschenovelle 2019); Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-312/1730-2019

Innsbruck, 17.12.2019

Zu GZ. BMDW-30.680/0005-IV/1/2019 vom 12. Nov. 2019

Zum übersandten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Der Großteil der Erläuterungen beschränkt sich (wie auch bei den vorangegangenen Geldwäschenovellen) darauf, auf die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie zu verweisen. Bei der gegenständlichen Thematik handelt es sich um eine sehr spezielle und komplexe Materie, die für die Gewerbeverwaltung nicht zum typischen Arbeitsalltag zählt. Es scheint deshalb besonders wichtig, mit möglichst klaren Handlungsvorgaben in den Erläuterungen die Vollziehungsbehörden bei dieser schwierigen und komplexen Thematik zu unterstützen. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen wird deshalb angeregt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt

Zu Z 1 (§ 89):

Auf Grund dieser Regelung ist die Gewerbebehörde verpflichtet sobald das Faktum „des Einsetzens eines Mittelsmannes“ vorliegt die Gewerbeberechtigung zu entziehen. In welchen Fällen hier von einem Mittelsmann auszugehen ist wird in den Erläuterungen ausreichend beschrieben und auf die Definitionen im § 232 Strafgesetzbuch verwiesen. Unklar für den Vollzug ist jedoch wie die Gewerbebehörden das Vorhandensein solcher Mittelsmänner in Erfahrung bringen bzw. erheben sollen. Dies wird sich in der Praxis schwierig und nur mit kriminalistischem Sachverstand bewältigen lassen. Es wird daher angeregt den gegenständlichen Entziehungstatbestand dahingehend zu ändern, dass hier nur dann eine Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Entziehung normiert wird, wenn „den Gewerbebehörden diese Tatsache bekannt wird“. Damit könnte sichergestellt werden, dass den Gewerbebehörden nicht eine

Verpflichtung auferlegt wird, die sie auf Grund beschränkter kriminalistischer Erhebungsmöglichkeiten in der Regel gar nicht selbst feststellen können.

Zu Z 5:

Zu § 365m1 Abs. 2 Z 1 lit. c:

Die Regelung „wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird“ scheint unklar. Da der Geltungsbereich der Geldwäschebestimmungen wesentliche Folgen für die jeweiligen Gewerbetreibenden hat, sollte zumindest in den Erläuterungen klarer ausgeführt werden welche Gewerbetreibenden hier erfasst werden sollen. Insbesondere ist auch nicht klar ob sich die Formulierung „wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird“ auf die letztgenannte Tätigkeit der Vermittlung bezieht oder auf alle Gewerbetreibenden die Kunstwerke lagern oder handeln. Auch bei der Lagerung ist unklar inwieweit ein Gewerbetreibender, der Kunstwerke nur lagert, hier den Geldwäschebestimmungen zu unterwerfen ist. Unklar ist auch, welche Transaktionen über 10.000,- Euro hier umfasst sind. Soll auf die Lagerkosten Bezug genommen werden (gesamt, monatlich etc.?) oder sollen nur die Kosten für den Verkauf des Kunstwerkes maßgeblich sein. Der Verkauf wiederum wird nicht vom Lagereiuunternehmer durchgeführt, da dieser ansonsten ohnedies als Händler zu berücksichtigen wäre.

Zu § 365m1 Abs. 2 Z 2:

Zur Klarstellung wird angeregt, Immobilienmakler „im Hinblick auf Mieter als auch auf Vermieter, aber nur in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10.000,- Euro oder mehr beläuft“ den Regelungen zu unterwerfen (Im Text der 5. GeldwäscheRL heißt es: „d) Immobilienmakler, auch in ihrer Tätigkeit bei der Vermietung von Immobilien, aber nur in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10 000 EUR oder mehr beläuft;“).

Zu Z 24 (§ 365y Abs. 9):

Im Zuge der Bundesarbeitsgruppe „Geldwäsche“ wurde mit dem Ministerium vereinbart, dass die jährlichen Statistikdaten für das gesamte Kalenderjahr erst bis Ende Jänner des Folgejahres (und nicht am Ende des Jahres) übermittelt werden. Die vorgesehene Verpflichtung würde nunmehr dieser Vereinbarung widersprechen. Es wird deshalb angeregt, die Verpflichtung allgemeiner zu formulieren, beispielsweise „die Statistiken und die Daten sind jährlich sowie auf Anfrage zur Verfügung zu stellen“. Damit könnte die sehr sinnvolle bisherige Vorgangsweise beibehalten werden, ohne dass die Gewerbebehörden jedes Jahr säumig werden. Eine jährliche Übermittlungspflicht findet sich auch im Abs. 10.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Wirtschaft und Wissenschaft zur E-Mail vom 10. Dez. 2019

Finanzen

das Sachgebiet

Gewerberecht zu Zl. Gew-2a/545-2019 vom 2. Dez. 2019

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.